

Nachtrag zum Gesetz über die Psychiatrieverbunde

Antrag vom 23. Februar 2015

SP-GRÜ-Fraktion (Sprecherin: Haag-St.Gallen)

Art. 6 Abs. 1 Bst. b: höchstens sechs weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Beide Geschlechter sind mit wenigstens je 30 Prozent vertreten. Mitglieder anderer Organe der Psychiatrieverbunde sind nicht wählbar.

Begründung:

Damit auch in Zukunft beide Geschlechter angemessen vertreten sind. Mit diesem zusätzlichen Satz im Gesetz passt sich der Kanton St.Gallen den eidgenössischen Bestrebungen an.

Wissenschaftliche Studien belegen, dass geschlechtergemischte Gruppen besser arbeiten. Entscheide sind breiter abgestützt und fundierter analysiert.

Eventualantrag für den Fall, dass der Kantonsrat den Antrag ablehnt:

Art. 6 Abs. 1 Bst. b: höchstens sechs weitere, nach fachlichen Kriterien gewählte Mitglieder. Beide Geschlechter sind angemessen vertreten. Mitglieder anderer Organe der Psychiatrieverbunde sind nicht wählbar.